

RS Vwgh 2003/12/18 2002/08/0107

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.12.2003

Index

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

Norm

ASVG §448 Abs4;

ASVG §449 Abs1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2003/08/0134 E 18. Dezember 2003 RS 3

Stammrechtssatz

Ist eine bestimmte Maßnahme eines Sozialversicherungsträgers rechtlich geboten, so darf ein diese Maßnahme bewirkender Beschluss eines Verwaltungsorgans von der Aufsichtsbehörde nicht aus Zweckmäßigkeitsgründen aufgehoben werden. Ist ein solcher Beschluss hingegen rechtswidrig, dann ist er ohne Bedachtnahme auf Fragen der Zweckmäßigkeit schon aus diesem Grund aufsichtsbehördlich zu beheben (Hinweis E 5.10.1966, Zi. 1091/66).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2002080107.X03

Im RIS seit

29.01.2004

Zuletzt aktualisiert am

07.10.2008

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at